

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Errichtung der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung der Südwürttembergischen
Zentren für Psychiatrie**

§ 1

Errichtung, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Das Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried und das Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten werden durch Zulegung auf das Zentrum für Psychiatrie Weissenau mit diesem verschmolzen.

(2) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten des Zentrums für Psychiatrie Bad Schussenried und des Zentrums für Psychiatrie Zwiefalten auf das Zentrum für Psychiatrie Weissenau über.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Name des Zentrums für Psychiatrie Weissenau wird geändert in „Südwürttembergische Zentren für Psychiatrie“.

(2) Sitz der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie ist Bad Schussenried.

§ 3

Personalvertretungen

(1) Bei den Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie werden bis zu den übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen folgende Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes gebildet:

1. die Dienststelle Weissenau, ihr sind alle Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend dort tätig sind;
2. die Dienststelle Zwiefalten, ihr sind alle Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend dort tätig sind;
3. die Dienststelle Bad Schussenried, ihr sind alle Beschäftigten zugeordnet, die überwiegend dort tätig sind, sowie alle sonst nicht zugeordneten Beschäftigten.

Leiter der Dienststellen ist jeweils der Geschäftsführer der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie.

(2) Bei jeder Dienststelle nach Absatz 1 besteht der bisherige Personalrat bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen fort. An Maßnahmen, die bis dahin über den Bereich einer Dienststelle hinausgehen, wird der Personalrat bei der Dienststelle Weissenau beteiligt. Ihm gehören in den Fällen des Satzes 2 die Mitglieder der Personalräte bei den Dienststellen Bad Schussenried und Zwiefalten als weitere Mitglieder an.

(3) Die Amtszeit der Personalräte nach Absatz 2 endet mit der Wahl eines Personalrats bei den Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie oder der Personalräte bei den Dienststellen nach Absatz 1, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2010.

(4) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen entsprechend.

§ 4

Anwendung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie

Für die Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung der

Zentren für Psychiatrie vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), in der jeweils geltenden Fassung, § 15 jedoch mit der Maßgabe, dass die Absätze 1 bis 4, 6 und 9 entsprechende und die Absätze 5, 7 und 8 keine Anwendung finden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie

Das Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie,
mit Sitz in Bad Schussenried
anstelle der bisherigen Anstalten des öffentlichen Rechts Zentrum für Psychiatrie Weissenau, Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried und Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten.“

b) Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Zentrum für Psychiatrie erfüllt Aufgaben der vollstationären, teilstationären und ambulanten Krankenversorgung in den Fachgebieten Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters und in angrenzenden Fachgebieten. Die Krankenbehandlung umfasst präventive, kurative und rehabilitative Maßnahmen. Das Zentrum für Psychiatrie ist wichtiger Bestandteil der regionalen Versorgungsstrukturen für psychische und psychosomatische Erkrankungen. Es beteiligt sich am Aufbau des gemeindepsychiatrischen Verbundes und des kommunalen Suchthilfenetzwerks sowie vergleichbarer Verbundsysteme zur Vernetzung von Einrichtungen im Versorgungsbereich. Das Zentrum für Psychiatrie kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern sie in einem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen.

(2) Das Zentrum für Psychiatrie erfüllt Aufgaben im Bereich der Pflege von Menschen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, soweit ein Versorgungszusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 besteht. Bei der Auf-

gabenerfüllung ist die Vielfalt der Träger zu beachten.

(3) Das Zentrum für Psychiatrie fördert die Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und fördert insbesondere deren soziale, berufliche und medizinische Rehabilitation. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Zentrum für Psychiatrie stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen für behinderte Menschen betreiben und sich an sonstigen Hilfs-, Beratungs- und Versorgungsangeboten für den betroffenen Personenkreis beteiligen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Zentrum für Psychiatrie nimmt Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Dazu betreibt es insbesondere eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Es ist Weiterbildungsstätte für die Facharztweiterbildung im Rahmen des ärztlichen Berufsrechts. Es nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen wahr.“

e) In Absatz 6 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „Ministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Zentrum für Psychiatrie kann eine forensische Ambulanz nach § 68 a des Strafgesetzbuchs betreiben.“

g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Das Zentrum für Psychiatrie führt in medizinischen und ökonomischen Bereichen eine fortlaufende zentrumsübergreifende Koordinierung mit den anderen Zentren für Psychiatrie durch. Die Koordinierung schließt eine gemeinsame und gruppenbezogene Namensführung der Zentren für Psychiatrie ein.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „Ministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Regelungen zur Aufnahme von Krediten werden durch die Satzung bestimmt. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 5 Abs. 4 werden nach dem Wort „Psychiatrie“ die Worte „und die Koordinierung unter den Zentren für Psychiatrie“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „Ministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Sozialministeriums“ jeweils durch die Worte „Ministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Finanzministeriums haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen der Weisung des sie benennenden Ministeriums.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Zentrum für Psychiatrie wird gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich durch den Aufsichtsrat vertreten.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Aufsichtsrat erlässt die Satzung für das Zentrum für Psychiatrie und die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Ferner regelt er die Grundsätze der Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten der unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellten Führungspositionen.“
7. § 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verschwiegenheitspflicht gilt für die Vertreter des Landes und der Landkreise nicht im Verhältnis zu den sie benennenden oder entsendenden Stellen.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird das Wort „Sozialministerium“ jeweils durch die Worte „Ministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach der Zahl „51“ die Angabe „bis 64, 70“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sowie vergleichbarer Führungspositionen mit Zustimmung“ durch die Worte „unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellten Führungspositionen mit vorheriger Zustimmung“ ersetzt.
10. § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „die Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellten Führungspositionen erfolgt mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats.“
11. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „Ministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
12. In § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird das Wort „Sozialministeriums“ jeweils durch die Worte „Ministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
13. In § 15 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Sozialministerium“ jeweils durch die Worte „Ministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.